

APO-Audit informiert

SEPA für Apotheken (Stand 20.11.2013)

Autor: RA/StB/vBP/FAStR Dr. Bernhard Bellinger, Düsseldorf

I. Was bedeutet „SEPA“?

SEPA steht für „**Single European Payments Area**“, zu Deutsch „Einheitlicher europäischer Zahlungsverkehrsraum“.

II. Was ist SEPA?

SEPA hat als Ziel, Überweisungen innerhalb Europas zu vereinfachen. Dies soll über **europaweit standardisierte Überweisungen, Lastschriftverfahren und Kartenzahlungen** geschehen, wodurch z.B. die bankspesenträchtige Auslandsüberweisung innerhalb Europas abgeschafft wird. Die EU rechnet mit Einsparungen von 123 Mrd. € im Sektor der bisherigen Auslandsüberweisungen. Bei Auslandsüberweisungen mit SEPA gibt es nur noch die Gebührenregelung „SHARE“ (Gebührenteilung).

Aber auch inländische Überweisungen werden künftig mit SEPA getätigt werden. Welche 32 Länder im Einzelnen an SEPA teilnehmen, können Sie unter der Ziff. 11 dieses Skriptbausteins nachlesen.

Nicht betroffen von SEPA sind Schecks, Wechsel, Geldwechselgeschäfte, Wertpapier-Abwicklungssysteme.

III. Wann wird auf SEPA umgestellt?

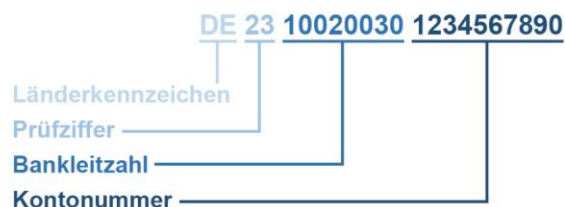
Die zwingende Umstellung erfolgt am **1.2.2014**. Ab dann werden die bisherigen Zahlungsmethoden (mit Kontonummer und Bankleitzahl) eingestellt. Bis dahin wird SEPA parallel zu den bisherigen Zahlungsmethoden angeboten. Danach ist deren Verwendung **nicht mehr möglich**. Bis Februar 2016 können **Verbraucher** bei Inlandsüberweisungen die alte Kontonummer noch nutzen.

IV. Wie funktioniert SEPA?

SEPA ersetzt das klassische Verfahren mit Kontonummer und Bankleitzahl durch ein Verfahren, bei dem **IBAN** (Internationale Bankkontonummer) und **BIC** (Internationale Bankleitzahl) zum Einsatz kommen. Die BIC soll ab Februar 2014 bei Inlandsüberweisungen wegfallen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen ist die Angabe des BIC noch bis zum 01.02.2016 zwingend.

V. Wie lauten meine IBAN und BIC?

Ihre IBAN setzt sich aus dem **Länderkennzeichen**, einer **zweistelligen Prüzfiffer**, sowie Ihrer **Bankleitzahl** und **Kontonummer** zusammen:



Ihre IBAN und BIC finden Sie auf Ihren **Kontoauszügen** oder unter <http://sepa-portal.com/bankenliste/>.

Beim **Online-Banking** kann sich der Kunde die gespeicherten Daten aus einer Liste auswählen, um Fehler zu vermeiden (z. B. unter „Meine Daten“ oder „Kontodetails“).

Im Folgenden werden die einzelnen SEPA-Zahlungsmöglichkeiten detaillierter erläutert:

VI. Wie funktioniert eine SEPA-Überweisung?

Statt Kontonummer und Bankleitzahl kommen künftig **IBAN** und **BIC** zum Einsatz. Als Auftraggeber benötigen Sie sogar nur Ihre IBAN.

€uro-Überweisung

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro.
Bitte Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung beachten!

Angaben zum Begünstigten: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)		SEPA
IBAN		
BIC des Kreditinstituts (8 oder 11 Stellen)	Betrag: Euro, Cent	
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)		
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)		
Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)		
IBAN		
D E	16	
Datum	Unterschrift(en)	

Die Gutschrift erfolgt im gesamten SEPA-Raum **innerhalb eines Geschäftstages**, sofern der Auftrag beleglos erteilt wird, wie z. B. beim Homebanking. Eine **beleghafte Einreichung** ist dementsprechend möglich (Überweisungsträger).

Zu beachten ist, dass **Verwendungszweckangaben bei der SEPA-Überweisung lediglich 140 Zeichen** lang sind (entgegen den 378 Zeichen aus dem bisherigen

Verfahren). Berücksichtigen Sie dies z.B. bitte bei der Umstellung von Daueraufträgen in das SEPA-Format. **Umlaute, „ß“ bei Worten (auch den Namen des Gläubigers oder Schuldners) und Sonderzeichen** sind bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr erlaubt.

Der **Widerruf einer SEPA-Überweisung ist nicht möglich.**

Eine **Meldepflicht** besteht nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) unverändert für Beträge von mehr als **12.500 € im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr (sog. Z4-Meldung)**. Der **Zahler** muss die entsprechende Zahlung ins Ausland der Bundesbank melden. Als Empfänger muss auch ein deutscher Bürger Zahlungen aus dem Ausland über 12.500 EUR melden. Ausgenommen davon sind nur Zahlungen für Warenbewegungen und im Zusammenhang mit kurzfristigen Krediten (Laufzeit weniger als 12 Monate).

Beim **Zahlungsverkehr zwischen Filialen desselben Eigentümers oder zwischen Eigentümern von Apotheken, die verheiratet oder befreundet sind**, ist für den Zahlungsverkehr die Überweisung als unkompliziertester Weg zu empfehlen.

VII. Müssen Daueraufträge auf SEPA umgestellt werden ?

Auch Daueraufträge müssen auf SEPA umgestellt werden, d. h. auf IBAN und BIC. Einige Banken bieten die Umstellung von Daueraufträgen als Service an. Auch die Überweisungsvorlagen in den Online-Banking-Programmen der Banken wandeln meist automatisch auf den SEPA-Standard um.

VIII. Wie funktioniert eine SEPA - Kartenzahlung ?

Bei der SEPA-Kartenzahlung haben Sie als Kunde eher wenig zu beachten. Grundsätzlich können Sie sich auf eine **erhöhte Akzeptanz von EC- und Kreditkarten im Ausland** einstellen, z.B. an Geldautomaten in ganz Europa.

Praktisch: Ihre aktuelle EC-Karte ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bereits SEPA-kompatibel, Sie brauchen sie also nicht auszutauschen. Die Umstellung erfolgt somit quasi „am anderen Ende“, nämlich den Automaten und Kartenlesegeräten in Geschäften.

Als Unternehmer bzw. Händler sollten Sie umgekehrt darauf achten, dass Ihre **Kartenlesegeräte SEPA-fähig** sind. Im Fachjargon bedeutet dies, dass Ihr **POS-Terminal EMV-fähig** sein muss. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass dies bereits der Fall ist, kann ein Erkundigen beim entsprechenden Dienstleister nicht schaden.

Bei **EC-Cash-Geräten** ist regelmäßig **keine Umrüstung erforderlich.**

Das im Handel beliebte **elektronische Lastschriftverfahren (ELV)** bleibt zunächst unverändert. Das Bezahlen mit EC-Karte und Unterschrift ist vorerst bis zum 01.02.2016 möglich. Danach soll eine Anpassung an einheitliche europäische Regeln erfolgen.

Beim Kauf per **Kreditkarte** oder Diensten wie **Paypal** ändert sich im Verhältnis zum Kunden nichts.

Für die SEPA-Anwendung wird die erforderliche Banksoftware regelmäßig per Update eingespielt. Bei der apoBank übernimmt die Version 9.0 die Konvertierung von apoBank StarMoney.

IX. Wie funktioniert eine SEPA-Lastschrift ?

Dieser Bereich ist in den Publikationen am schwersten zu verstehen. Das liegt im Wesentlichen daran, dass es zwei sehr unterschiedliche Lastschriftarten gibt:

SEPA-Basislastschrift und SEPA-Firmenlastschrift.

Wir stellen deshalb zunächst die Grundregeln und danach die beiden Lastschrifttypen einzeln dar.

1. Für alle SEPA-Lastschriften gilt:

Sie sind **nur beleglos** möglich.

Für den Einreicher der Lastschrift ist eine **Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)** erforderlich. Sie kann ausschließlich online bei der Deutschen Bundesbank unter www.extranet.bundesbank.de/scp beantragt werden. Dort wurden (Stand Juli 2013 laut markt intern) erst knapp 490.000 Gläubiger-ID vergeben, von denen rund 115.000 an Vereine gingen. Registriert sind in der BRD hingegen 3,6 Mio. Unternehmen und 600.000 Vereine. Da zum 01.02.2014 die Antragsflut für die Gläubiger drastisch ansteigen wird, sollten Sie Ihre **Gläubiger-ID unverzüglich beantragen**.

Bei **Filialen** wird die **Gläubiger-ID** der Hauptapotheke verwendet. Je Handelsregister-Nummer des Unternehmens wird nur eine Gläubiger-ID vergeben.

Bei der Verwendung des Lastschriftverfahrens muss eine sog. **Mandatsreferenz** angegeben werden. Vorgaben zur Gestaltung der Mandatsreferenz gibt es nicht. Sie muss aber vom Zahlungsempfänger individuell für den einzelnen Kunden gestaltet sein. Sinnvoll ist, in die Mandatsreferenz bekannte Kennungen zu integrieren, z.B. Name und Kundennummer. Die Mandatsreferenz darf **bis zu 35 alphanumerische** (Buchstaben und/oder Zahlen) **Zeichen** enthalten. Die Mandatsreferenz teilt man dem Kunden am besten mit dem Mandatsformular mit.

Das Lastschriftmandat muss **in Papierform schriftlich** erteilt sein. Ein **vertraglicher Verzicht auf die Schriftform ist nicht möglich**.

Der **Mandatstext muss zwingend in der Sprache des Zahlungspflichtigen** oder zweisprachig (zusätzlich in Englisch) **verfasst** sein. **Von den offiziellen**

Mandatstexten darf nicht abgewichen werden. Sie sind **abrufbar** auf den folgenden Internetseiten des European Payments Council (EPC) unter:

Basislastschrift (Verbraucher): <http://tinyurl.com/ndjysdf>

Firmenlastschrift: <http://tinyurl.com/c6qu3fr>

Beim **Abruf** muss das Textverarbeitungsprogramm Word geöffnet sein.

Als Zahlungsempfänger sind Sie verpflichtet, das Mandatsformular einschließlich eventueller Änderungen im Original (oder [laut haufe] in einem elektronischen Archiv, wenn die elektronische Fassung jederzeit zu Nachweiszwecken unverändert auf Papier ausgegeben werden kann) mindestens 14 Monate nach dem letzten Lastschrifteinzug **aufzubewahren**. Hat der Zahlungspflichtige Zweifel an einer wirksamen Mandatserteilung, kann er über seine Bank bis zu 13 Monate nach der letzten Lastschrift eine Kopie des Mandatstextes anfordern.

Ergänzend sind die **nationalen Aufbewahrungsfristen** zu beachten (z. B. nach dem HGB), die jedoch eine digitale Archivierung zulassen können.

Das Lastschriftmandat gilt ab Unterzeichnung unbefristet bis zum Widerruf. Es verfällt jedoch 36 Monate nach dem letzten Abruf. Diese Frist muss von Banken nicht geprüft werden.

Der **Zahlungsempfänger muss den Zahlungsverpflichteten spätestens 14 Tage vor dem Einzug** unter Hinweis auf die Gläubiger-Identifikationsnummer, die Mandatsreferenz und die Höhe des Lastschriftbetrags **informieren** („Pre-Notification“). Diese **Frist kann vertraglich abgekürzt werden**, wobei jedoch die Vorlagefristen der Banken zu beachten sind. Für diese Information ist keine Form vorgeschrieben. Theoretisch wäre sie sogar per SMS zulässig. Die Vorabankündigung muss enthalten:

*Belastungsbetrag,
Belastungstermin,
Gläubiger-ID,
Mandatsreferenz-Nummer.*

Bei **wiederkehrenden Lastschriften** mit denselben Beträgen reicht eine **einmalige Aufstellung** z.B. pro Jahr aus (aber dabei die erste Fälligkeit und ihre „Vorwarnfrist“ beachten!). Es genügt dabei, wenn das Fälligkeitsdatum vom Zahlungspflichtigen eindeutig bestimmt werden kann (z. B. an jedem ersten eines Monats. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag).

Verwendet Ihr Kunde eine Ihnen **unbekannte Bank**, können Sie deren **SEPA-Lastschriftfähigkeit** checken unter:

http://epc.cbnet.info/content/adherence_databasde.

SEPA-Erst-, Einmal- und Folgelastschriften können grundsätzlich **frühestens** 14 Kalendertage und müssen **spätestens 2 Arbeitstage vor Fälligkeit** (Einreichungsfrist also 3 Bankarbeitstage) **bei der Bank eingereicht werden**.

Eine **kombinierte Einreichung von Basis- und Firmen-Lastschriften** in einem Auftrag (Datei) ist **unzulässig**. Im selben Lastschrifttyp können jedoch mehrere Beträge gleichzeitig eingezogen werden.

2. SEPA Basislastschrift (SDD Core)

Die **SEPA-Basislastschrift** kommt zum Einsatz, wenn der **Zahlungspflichtige ein Verbraucher** ist. Das gilt bei Apothekern insbesondere für Patienten und Heimbewohner.

Die SEPA-Basislastschrift kann aber **auch zwischen Unternehmern** verwendet werden.

Nur bei der **SEPA-Basislastschrift** können bereits erteilte **Einzugsermächtigungen** weiter genutzt werden, da sie automatisch zu SEPA-Lastschriftmandaten umgedeutet werden. **Bedingung** ist, dass die ursprüngliche Einzugsermächtigung noch schriftlich vorhanden ist und die wesentlichen, umzudeutenden Angaben enthält. Bestehende Einzugsermächtigungen können seit dem **09.07.2012** durch die Umdeutungslösung genutzt werden. Darüber muss der Schuldner aber vorab informiert werden. Die Information darf auch elektronisch übermittelt werden und **muss** zu ihrer Wirksamkeit den **Hinweis** enthalten, dass die Einzugsermächtigung in ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat umgedeutet wird. Diese Information muss als zwingende Bausteine enthalten:

*Nennung der Gläubiger-ID,
Mandatsreferenz,
Umstellungstermin.*

Der Empfänger muss der Umdeutung zu ihrer Wirksamkeit nicht zustimmen. Die Umstellung gilt als erfolgt, wenn der Zahlungspflichtige nicht widerspricht.

In der Basislastschrift ist ein **festes Fälligkeitsdatum anzugeben**.

Im Basisverfahren kann der Zahlungspflichtige grundsätzlich binnen acht Wochen die Lastschrift widerrufen. Bei Widerruf erfolgt Gutschrift.

Die **Erst- und Einmal-Basislastschriften** müssen grundsätzlich **spätestens 5 Arbeitstage vor Fälligkeit** (Einreichungsfrist also 6 Bankarbeitstage) **bei der Bank eingereicht werden**. Folgelastschriften sind spätestens 3 Bankarbeitstage vor Fälligkeit einzureichen.

Die **erste SEPA-Basis-Lastschrift** ist **als SEPA-Erstlastschrift zu kennzeichnen**, auch wenn bereits vorher Abbuchungen unter der bestehenden Einzugsermächtigung erfolgten. Der **Pharma-Großhandel** wird voraussichtlich per Basis-Lastschrift abbuchen. Sinnvoll ist deshalb, für alle Unternehmen, denen Sie ein Lastschriftmandat erteilen, vom Start weg eine Liste anzulegen, die die von dort angezeigten Mandatsreferenzen nebst Gläubiger-ID enthalten, um Abbuchungen eindeutig zuordnen zu können.

Steuerberater werden ihre Honorare bei Apotheken voraussichtlich ebenfalls über dieses Lastschriftverfahren einziehen. Für die Honorare bezüglich der privaten Einkommensteuererklärung ist zwingend eine Basis-, für Honorare bezüglich betrieblicher Steuererklärungen alternativ eine Firmenlastschrift zu verwenden.

Ein **Basis-Lastschriftmandat** wird bei der Bank **nicht** eingereicht. Der Berechtigte aus dem Mandat muss es aber auf Verlangen vorlegen.

3. SEPA Firmenlastschrift (SDD B2B)

Stehen sich im Lastschriftverfahren **Unternehmer** gegenüber, kann auch die **SEPA-Firmen-Lastschrift** verwendet werden. Zwischen **Verbrauchern** kann sie **nicht** benutzt werden.

Da *Unternehmer* hier als Gegenstück zum *Verbraucher* steht, ist nicht die Unternehmerdefinition des Umsatzsteuergesetzes, sondern die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit maßgeblich. Beispiel: Die Miete der **Arztpraxis** gehört zur freiberuflichen Tätigkeit, womit die Firmenlastschrift gangbar ist. Auch **Vereine** gelten bei SEPA als Unternehmer.

B2B steht für business to business.

Eine weitere **Nutzung der früheren Einzugsermächtigung** ist **nicht** möglich. Für die **SEPA-Firmenlastschrift** müssen deshalb **neue Lastschrift-Mandate** eingeholt werden. Diese benutzen wie auch die Überweisung die IBAN und BIC zur Identifikation der Parteien.

Der Mandant (Zahlungspflichtiger) muss **seine Bank** über die Mandatserteilung in Kenntnis setzen, indem er eine Kopie der Mandatserteilung dorthin spätestens 2 Tage vor Fälligkeit zur Verfügung stellt.

Die **Bank** des Zahlungspflichtigen ist **zur Prüfung des Mandats** beim Lastschrifteinzug verpflichtet.

Die **Rückgabe der Lastschrift durch die Bank** wegen fehlender Voraussetzungen muss binnen zwei Bankarbeitstagen erfolgen.

Ist der Zahlungspflichtige mit der Lastschrift nicht einverstanden, muss er seine Bank **vor** der Abbuchung darauf hinweisen. Ein **Widerruf** der erfolgten Zahlung ist bei der Firmenlastschrift (leider) nicht vorgesehen und deshalb nicht wirksam.

Bei den **Rechenzentren** werde die Zahlungsflüsse per Überweisung erfolgen. Hier besteht also kein Handlungsbedarf.

4. Gelten diese Regeln auch für Fiskus und Krankenkassen?

Ja. Bei der Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung, Kfz-, Einkommen-, Lohn- und Gewerbesteuerzahlungen dürfte die Pre-Notification für den Fiskus kein Problem

sein. Bei Sozialabgaben wird es sicher eine Sonderregelung geben müssen, da den Sozialversicherungsträgern die Daten regelmäßig nicht 14 Tage vorher bekannt sind.

X. Was bedeutet SEPA für den Apotheker ?

Wie können Sie sich als Apotheker auf SEPA gezielt vorbereiten? Das wird im Folgenden dargestellt anhand der Unterscheidung zwischen Lastschrift und Überweisung sowie danach, ob sie Zahlungspflichtiger oder –empfänger sind.

Ich bin Zahlungsempfänger der Lastschrift (z.B bei Patienten):

Holen Sie rechtzeitig die neuen Mandate (Aufträge) bei Ihren Zahlungspflichtigen ein. Denken sie auch an die **dreifache Ausführung**: jeweils eine für Gläubiger (Sie), Bank und Schuldner.

Ich bin Zahlungspflichtiger der Lastschrift (z.B. bei Lieferanten, Großhandel, etc.)

Als Zahlungspflichtiger einer Lastschrift sollte der Zahlungsempfänger konsequenterweise mit der Anfrage nach einem neuen Lastschriftmandat auf Sie zukommen. **Sinnvoll ist, auf Ihrem Briefpapier möglichst bald IBAN und BIC auszuweisen, um Rückfragen zu diesen Daten zu minimieren.**

Ich bin Überweisender (z.B. Gehälter, Miete, Nebenkosten)

Für gelegentliche und laufende Kosten (z.B. im Dauerauftrag), welche sie per Überweisung tätigen, sollten Sie schon jetzt die zugehörigen SEPA-Daten sammeln. Das bedeutet: Bringen Sie die IBAN und BIC Ihrer Angestellten, Vermieter und sonstiger Zahlungsempfänger in Erfahrung. Hierbei kann ein vorgefertigtes Formular nützlich sein, welches der Zahlungsempfänger ausgefüllt an Sie zurückgibt. In den meisten Kontoführungsprogrammen ist jedoch eine weitgehend automatische Konvertierung der alten Kontodaten integriert.

Ich bin Überweisungsempfänger

Ähnlich dem Lastschriftmandat sind Sie in der bequemen Position, dass der Überweisende Ihre Daten in Erfahrung bringen möchte. Dies sollten Sie ihm natürlich so leicht wie möglich machen, indem Sie Ihre IBAN und BIC so gut zugänglich machen wie möglich, am einfachsten frühzeitig über Ihr Briefpapier. Im Apothekenalltag empfiehlt sich, die SEPA-Daten Ihrer Apotheke neben dem Telefon auszulegen.

XI. SEPA-Teilnehmerländer

Teilnehmerländer sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungar, Zypern

XII. To-do-Liste

1. **Beantragung der Gläubiger-ID.**
2. **Änderung des Briefpapiers** mit Angabe von IBAN und BIC.
3. **Aufbau-Logik für Mandatsreferenz** schriftlich festlegen.
4. Feststellung, bei wem man als Gläubiger Beträge **einzieht**:
 - a) Ist der **Schuldner Verbraucher**: Mitteilung über Umstellung verschicken, wenn Einzugsermächtigung mit allen Pflichtangaben vorliegt. Wenn keine Einzugsermächtigung (mehr) vorliegt, Formular mit Basis-Lastschrift-Mandat verschicken, sofern der Schuldner bislang nicht selbst überweist.
 - b) Ist **Schuldner Unternehmer**: Firmenlastschriftmandat fertigen und 3-fach zuschicken, sofern der Schuldner bislang nicht selbst überweist.
5. **Betriebliche Weisung** schriftlich erteilen, wie sichergestellt wird, dass die schriftliche Information an den Zahlungspflichtigen im Lastschritfeinzug rechtzeitig erfolgt.
6. **Gespräch mit der Hausbank** führen, ob alles veranlasst ist (z. B. Lastschrift-Inkassovereinbarung im SEPA-Format geregelt?).
7. **Ordner alphabetisch anlegen** für Ablage der Originale von Basis- und Firmenlastschriften (**Rückenbeschriftung**: Originale SEPA-Mandate).
8. Am **01.01.2013** prüfen, ob für den Einzug von Geld alle Lastschriftmandate im Original vorliegen und die Bank des Zahlungspflichtigen das Doppel hat.
9. **Aushändigung dieses Skriptbausteins** an Mitarbeiter, die in die Abwicklung des Zahlungsverkehrs eingebunden sind. Dieser Skriptbaustein wird ab dem 10.12.2013 auf der Homepage der APO-Audit in aktualisierter Fassung zum **Download** zur Verfügung stehen.

Autor:

Dr. Bernhard Bellinger

Rechtsanwalt / Steuerberater
vereidigter Buchprüfer
Fachanwalt für Steuerrecht
Königsallee 1
40212 Düsseldorf
Tel: 0211-866 86 10
Fax: 0211-866 86 19
e-mail: bellinger@bellinger.de